

Nürnberger Statistik aktuell



Ein Informationsdienst des Amtes für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg

Statistischer Monatsbericht für November 1983

19.12.1983

ZUM VOLKSZÄHLUNGSRURTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

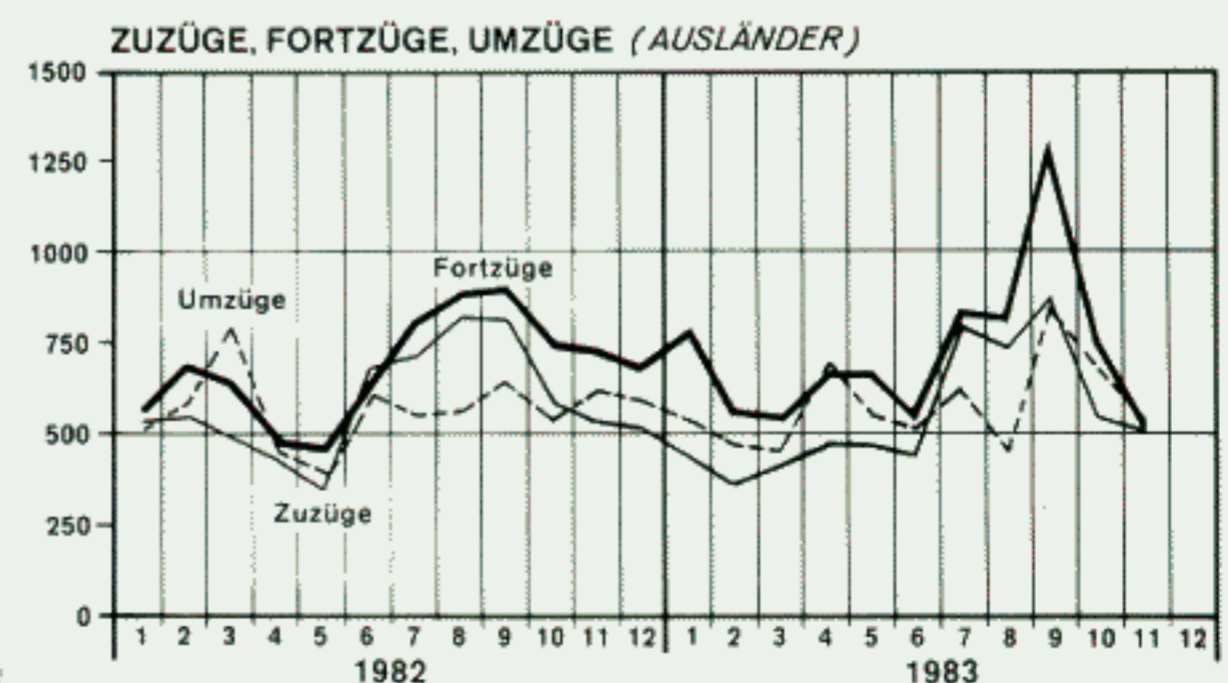
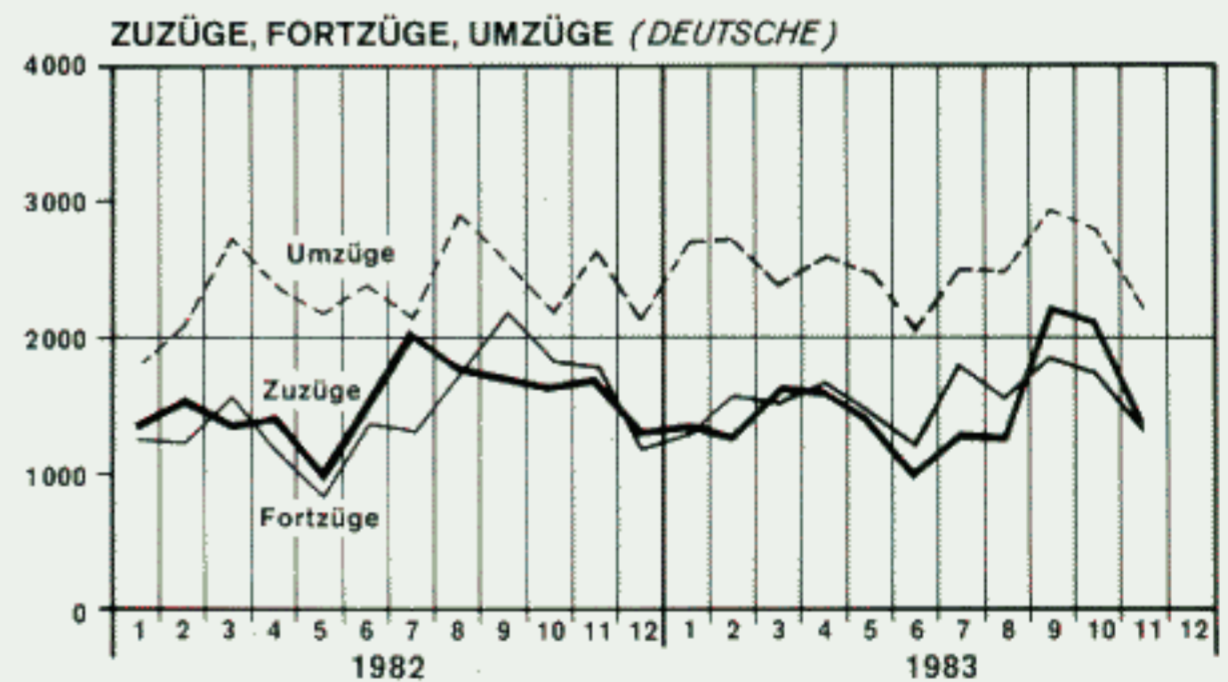
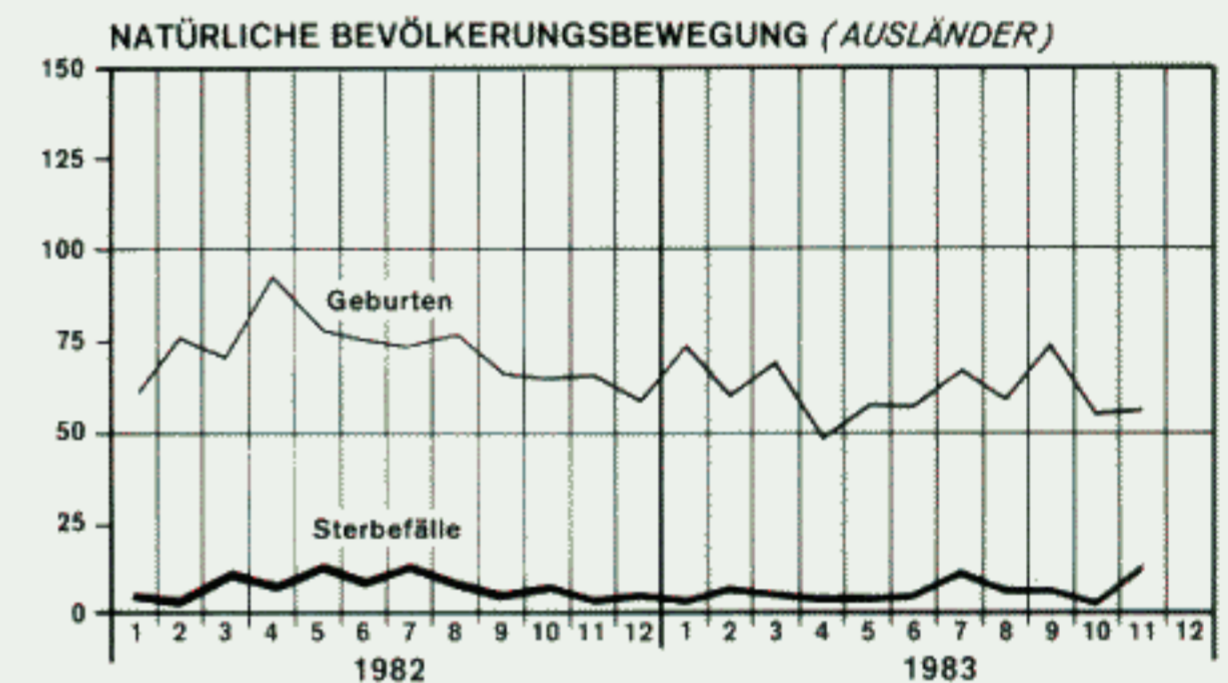
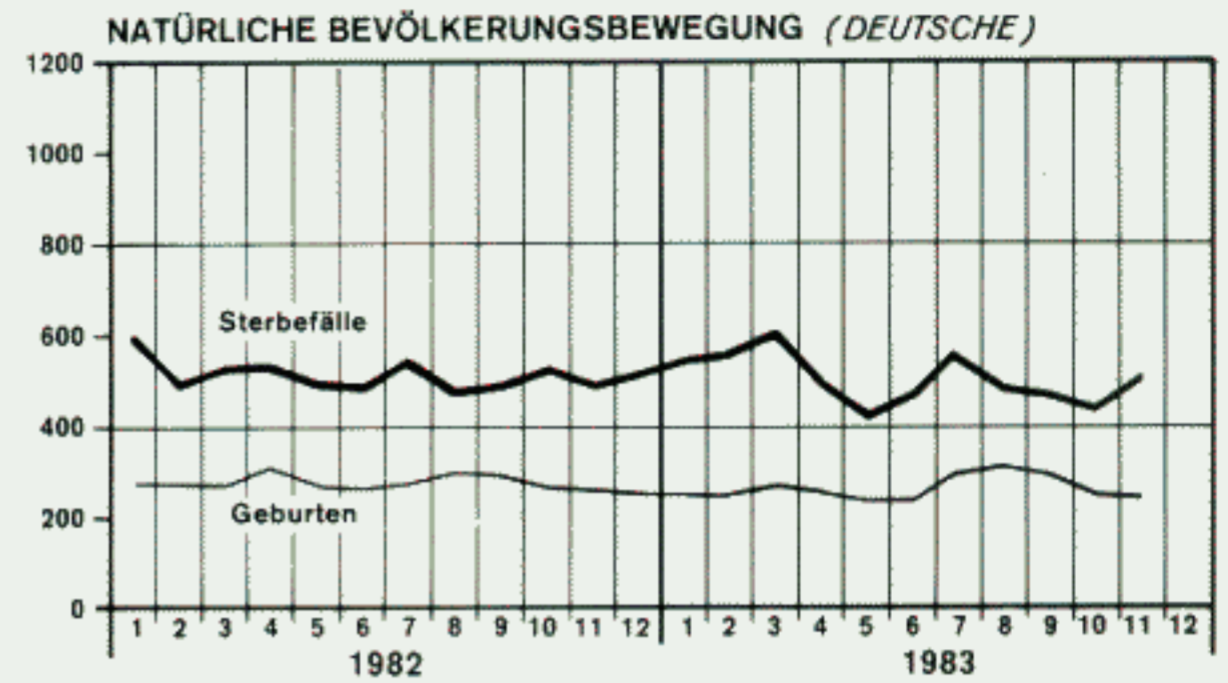
Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz, verkündet am 15.12.1983, einerseits die Volkszählung als eine notwendige Maßnahme zur Gewinnung der benötigten Daten ausdrücklich anerkannt, um anderen aus dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" grundlegende Forderungen für den Schutz der für statistische Zwecke erhobenen Daten abgeleitet. Den Gemeinden dürfen danach selbst für statistische Auswertungen Einzeldaten der Zählung nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Gesetzgeber für organisatorische Vorkehrungen sorgt, welche die Kommunalstatistik von anderen Aufgabenbereichen der Gemeinde trennen ("informationelle Gewaltenteilung") und damit die Zweckbindung zu statistischen Zwecken wie in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sichert.

Der Deutsche Städtetag weist in seiner Stellungnahme zu dem Urteil darauf hin, daß (ohne die gesetzliche Absicherung der Kommunalstatistik d. Verf.) die Volkszählungsdaten den Kommunen nicht mehr zur Verfügung stehen und damit der erheblichen finanziellen Beteiligung der Kommunen an einer Zählung zunächst die Grundlage entzogen ist.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- 123 (Kursivschrift) vorläufige Angaben
- Zahlenwert genau Null
- ... Angabe fällt später an
- . unbekannt oder Veröffentlichung nicht möglich
- r berichtigte Angabe
- s Schätzwert

Auskunftsdienst (0911) 162843



Da der kommunale Bedarf an kleinräumlich zu gliedernden Daten aber mit der Hauptgrund für eine vollzählige Erhebung aller Einwohner, Wohnungen und Arbeitsstätten durch eine Volkszählung ist, begrüßt der Verband Deutscher Städtestatistiker "die im Urteil zum Ausdruck gekommene Klarstellung, daß Volkszählungen unverzichtbar sind. Er sieht in der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Dateninhalte des Volkszählungsgesetzes fast sämtlich verfassungskonform sind, eine Bestätigung des Datenbedarfs der für die Bürger planenden öffentlichen Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden ...

Die Kommunen benötigen diese Daten als Grundlage der Daseinsvorsorge für ihre Bürger und müssen sie daher zur eigenen statistischen Auswertung erhalten. Der Zugang der Städtestatistik zu den in den Städten erhobenen Daten ist die Grundbedingung für die engagierte Beteiligung der Kommunen an einer künftigen Zählung.

Als Teil der amtlichen Statistik unterstützen die Städtestatistiker alle Maßnahmen, die dem Datenschutz dienen und die Statistische Geheimhaltung stärken. Die erhobenen Daten dürfen als Einzelangaben nicht über den Schutzbereich der statistischen Ämter der Städte, der Länder und des Bundes hinausgelangen. Deshalb sind in statistischen Landesgesetzen Regelungen zu treffen, welche die Daten in den städtestatistischen Ämtern rechtlich in gleicher Weise sichern, wie dies in den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geschieht.

Der Verband Deutscher Städtestatistiker begrüßt den vom Bundesverfassungsgericht nachdrücklich geforderten Persönlichkeitschutz des Bürgers auch deshalb, weil dadurch das Vertrauen des Bürgers gestärkt und den Städten die Durchführung der Zählung erleichtert wird."

PREISINDEX DER LEBENSHALTUNG IM BUNDESGBIET

Vom Statistischen Bundesamt wurden folgende Preisindices der Lebenshaltung bekanntgegeben (1976 = 100):

Preisindex für die Gesamtlebenshaltung	Nov. 1982	Okt. 1983	Nov. 1983	Veränderg. in % gegen	
				Nov. 1982	Okt. 1983
aller privaten Haushalte	132,3	135,4	135,7	+ 2,6	+ 0,2
von Angestellten u. Beamten mit höherem Einkommen	132,8	136,0	136,2	+ 2,6	+ 0,1
von Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen	131,0	134,1	134,3	+ 2,5	+ 0,1
von Renten- u. Sozialhilfeempfängern	129,2	132,7	133,1	+ 3,0	+ 0,3

